



### Inhalt:

- 173 Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Eichstätt  
174 Auflösung der Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.  
175 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 01.01.2007 (Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe)  
176 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 173 Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Eichstätt

Mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Eichstätt vom 26.9.2012 wird die Geschäftsordnung des Kreistages Eichstätt vom 1.5.2008 (ABl. Nr. 20 vom 16.5.2008) wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung wird wie folgt ergänzt:

- „6. Besetzung (Bestellung und Abberufung) von Aufsichtsräten von Unternehmen in Privatrechtsform, sofern der Landkreis Mitglieder in die Aufsichtsräte entsendet; die Mitglieder der Aufsichtsräte werden aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt; § 33 Abs. 2 Satz 3, 4 gilt entsprechend,  
7. Änderung von Gesellschaftsverträgen und Gründung, Erwerb, Übernahme sowie Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern es sich insoweit um Entscheidungen über Unternehmen des Landkreises im Sinne von Art. 84 LKrO handelt.“

Eichstätt, 06.11.2012

Landkreis Eichstätt

gez. Anton Knapp, Landrat

#### 174 Auflösung der Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt hat in der Sitzung vom 26.9.2012 folgende Satzung beschlossen:

Die Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“ vom 27. Juni 2006 (ABl. Nr. 26 vom 30.6.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. April 2008 (ABl. Nr. 17 vom 25.4.2008), wird mit Wirkung spätestens zum 30. April 2013 aufgehoben.

Eichstätt, 06.11.2012

Landkreis Eichstätt

gez. Anton Knapp, Landrat

### Bekanntmachungen anderer Behörden

#### Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

##### 175 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 01.01.2007

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit –KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit den Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- (BayRS 2040-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe folgende

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 01.01.2007  
(Ausfertigungsdatum: 28.11.2006)

#### § 1

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

mit einem Dauerdurchfluss (Q3)	bisher	Neindurchfluss (Qn)	
bis 4,0 m <sup>3</sup> /h		2,5 m <sup>3</sup> /h	65,00 Euro / Jahr
10,0 m <sup>3</sup> /h		6,0 m <sup>3</sup> /h	95,00 Euro / Jahr
16,0 m <sup>3</sup> /h		10,0 m <sup>3</sup> /h	155,00 Euro / Jahr
25,0 m <sup>3</sup> /h		15,0 m <sup>3</sup> /h	185,00 Euro / Jahr
über 25,0 m <sup>3</sup> /h		15,0 m <sup>3</sup> /h	250,00 Euro / Jahr.

#### § 2

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr beträgt bei einem Jahresverbrauch
- |   |           |
|---|-----------|
| pro m <sup>3</sup>  | 1,55 Euro |
| bei gewerblichen Betrieben, die Vorkehrungen zum sparsamen Umgang mit Wasser treffen (im Sinne von Art. 8 Abs. 5 KAG), bei Einem Verbrauch ab 3.000 m <sup>3</sup> pro diese Grenze übersteigenden m <sup>3</sup> | 1,10 Euro |
| bei öffentlichen Badeanstalten pro m <sup>3</sup>   | 0,75 Euro |

§ 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,00 Euro pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Altmannstein, den 20.09.2012

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

gez. H u m m e l, 1. Vorsitzender

**Sparkasse Ingolstadt**

**176 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller</u>	<u>Urkundennummer</u>
Annemarie und Georg Binder	3163817368

Ingolstadt, 02.11.2012

Sparkasse Ingolstadt

Edith B i t t n e r

Andrea B e r g m a n n